

**§1 Vertragsgrundlage**

Der Vertrag zwischen den Parteien Auftraggeber und ausführender Auftragnehmer, kommt ausschließlich auf der Grundlage der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

**§2 Preise / Angebote**

- (1) Die Bestellung erfolgt jeweils auf der Grundlage und zu den Bedingungen und Preisen der übersandten Bestellliste.
- (2) Geringfügige farbliche Abweichungen und / oder Papiersortenänderungen von den Vorlagen der Bestellliste rechtfertigen weder Minderung, Rücktritt, noch Schadensersatzansprüche.
- (3) Bei telefonischer Bestellung trägt der Besteller das Risiko der korrekten Übermittlung.
- (4) Die Verteilung von Werbematerial erfolgt nach einem festen Plan zu dem das entsprechende Material zur Verfügung stehen muss. Eine separate Verteilung für einzelne Kunden fordert eine Neuberechnung der Kosten.
- (5) Bei Verteilungen sichert der Auftraggeber die notwendige Menge an Werbeflyern ab. Nichtnutzung der angemieteten Verteilflächen rechtfertigen weder Minderung, Rücktritt, noch Schadensersatzansprüche.
- (6) Bei der Verteilung gelten Festpreise. Für eine Monatsverteilung (4 bis 6 Wochen) gelten 200,- € bei mindesten zwei Verteilungen. Für einen Jahresvertrag werden pro Monat 150,- € fällig. Bei der Anmietung von mehr als einem Fach oder bei Verlängerung der Kündigungsfrist von Ende des Jahres über ein weiteres Jahr hinaus erfolgt eine Sonderberechnung von 100,- € pro Fach.
- (7) Bei Rechnungsverzug über die gesetzlich festgelegte Grenze von einem Monat entfallen alle Ansprüche auf Rabatt- und Nachlassvereinbarung ohne dass andere Punkte des Vertrags, einschließlich der Kündigungsfristen, berührt werden.
- (8) Bei wiederholten Rechnungsverzug ist der Auftragnehmer nach entsprechender Mahnung berechtigt, die Fächer an andere Auftraggeber zu vermieten, ohne das der Kostenanspruch an den vorangehenden Auftragnehmer erlischt.

**§3 Auftragsarbeiten / Nutzungsrechte**

- (1) Für die im Auftrag angefertigten Fotos / Grafiken erhält der Auftraggeber die Nutzungsrechte für den geplanten Auftrag. Eine Nutzung darüber hinaus, sowie jede Veränderung der Motive, bedarf der schriftlichen Genehmigung und Vergütung.
- (2) Gestaltete Annonce sind nur für die angegebene Veröffentlichung genehmigt. Jede weitere Nutzung darüber hinaus wird zusätzlich mit 50% des vereinbarten Honorars vergütet.
- (3) Für die geplante Veröffentlichung liegen die Rechte von abgebildeten Personen / Models beim Fotografen und sind nur für den vereinbarten Einsatz gewährt.
- (4) Bei widerrechtlicher Verwendung wird eine Vertragsstrafe von 500,- € pro Veröffentlichung fällig. Bei Nichteinhaltung der Persönlichkeitsrechten von Personen / Models können von diesen weitere Ansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Eine Übertragung der Nutzungsrechte zur unbeschränkten Verwendung bedarf immer der Schriftform. Ausgenommen bei Logoentwicklungen gehen die Nutzungsrechte automatisch nach Begleichung der Rechnung an den Auftraggeber über.

**§4 Lieferzeiten / Lieferverzug**

- (1) Liefertermine / Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich fixiert wurden.
- (2) Der Besteller / Käufer hat erst nach Ablauf von 10 Tagen nach einem verbindlich vereinbarten Liefertermin das Recht, eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung im Sinne von § 326 BGB zu bestimmen.
- (3) Ein dem Besteller/Käufer zustehender Schadensersatzanspruch aus § 326 BGB beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf maximal 10% des vereinbarten Kaufpreises.

**§5 Versand / Gefahrübertragung**

- (1) Mit der Übertragung des Vertragsgegenstandes an die den Transport ausführende Person geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Besteller / Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht schon vor diesen Termin auf den Besteller / Käufer über, wenn der Versand, trotz Versandbereitschaft, auf Wunsch des Bestellers/Käufers verzögert wird.
- (2) Während des Transportes wird die Ware auf Wunsch des Besteller / Käufers auf seine Rechnung versichert.

**§6 Eigentumsübergang**

- (1) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst dann auf den Besteller / Käufer über, wenn sämtliche Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Besteller / Käufer erfüllt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt der Verkäufer einem Verfügungsverbot hinsichtlich der Ware, die Vertragsgegenstand geworden ist.
- (2) Der Besteller / Käufer ist verpflichtet, bei Zugriffen von dritten (Pfändung, Zurückbehaltungsrecht oder ähnliches) auf den Umstand hinzuweisen, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers steht.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Besteller / Käufers die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. Dieses gilt gem. § 13 Abs. 3 Verbraucherkreditgesetz stets als Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Soweit der Verkäufer dem Besteller / Käufer Kartenständer zu Ausstellungszwecken zur Verfügung stellt, verbleiben diese im Eigentum des Verkäufers und dürfen von Vertragspartnern nur für Verkauf, Bewerbung des Materials des Auftragnehmers verwandt werden. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind diese Gegenstände den Auftraggeber zurückzuschicken.

**§7 Verteilung**

- (1) Die Verteilung von Werbematerial im Format DIN A6 und DIN lang erfolgt im Raum Halle in den festinstallierten Wandständern (11 Fächer). Bei langfristiger Verteilung erfolgt zusätzlich die Nutzung der Tresenständer (4 Fächer).
- (2) Die Verteilung erfolgt nach Notwendigkeit mindestens zweimal und maximal viermal pro Monat.
- (3) Die Verteilstandorte ändern sich durch Schließung oder Inhaberwechsel ständig und können von Auftragnehmer nicht garantiert werden.
- (4) Der Auftraggeber sichert ab, dass die Anzahl seiner Werbeflyer der Abdeckung der Verteilstellen entspricht. Dafür erhält er rechtzeitig vom Auftragnehmer eine Information. Sollte das gelieferte Material nicht ausreichen ist der Auftragnehmer berechtigt eigene Werbemittel, keine Fremdmaterial, um diese offenen Stellen zu bestücken. Für den Auftraggeber ergibt sich keine Minderung des Kostensatzes.
- (5) Der Auftragnehmer kann nicht absichern, dass durch übermäßiges entfernen oder Rowdytums des Werbematerials, die Fächer ununterbrochen gefüllt sind, bemüht sich aber die Menge des gesteckten Material den Gegebenheiten anzupassen und umgehend aufzufüllen.

**§8 Gewährleistung**

Soweit die Ware Mängel im Sinne von § 459 BGB aufweist, leistet der Verkäufer Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserung sind zulässig. Soweit allerdings auch die dritte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Besteller / Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Offensichtliche Mängel hat der Besteller / Käufer spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.

**§9 Haftung**

- (1) Die Haftung des Verkäufers ist für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit oder leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller/Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.
- (2) Der Besteller/Käufer ist gehalten beim Verkauf der erworbenen Waren die für den Vertrieb dieser Waren bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere beim Vertrieb ins Ausland hat er auch die dort bestehenden Vorschriften zu beachten. Der Verkäufer übernimmt diesbezüglich keinerlei Gewähr und keinerlei Haftung. Der Besteller / Käufer vielmehr stellt den Verkäufer aus jeder diesbezüglichen Haftung frei.

**§10 Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Tut er dieses doch, erfolgt die Annahme stets nur Zahlungshalber.
- (2) Ausschließlich der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungsbestimmungen hinsichtlich älterer Verbindlichkeiten des Bestellers / Käufers vorzunehmen. Eventuell anderslautende Bestimmungen des Besteller / Käufers sind ungültig.
- (3) Bei überschreiten der gesetzlichen Zahlungspflicht, wenn nicht anders vereinbart von 4 Wochen entfallen alle Rabattvereinbarungen ohne das die weiteren Vereinbarungen, wie Sonderkündigungsfristen etc., davon berührt werden.

**§11 Gerichtsstand**

- (1) Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet ausschließlich Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist Halle (Saale.)